



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

### **Möglicher Sozialbetrug durch ukrainische Staatsbürger in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - **KA 8/2021**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Grimm-Benne

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 08.03.2024)

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

### **Möglicher Sozialbetrug durch ukrainische Staatsbürger in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage – KA 8/2021

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden**

*Der Landkreis Nordhausen hat bis Ende 2022 insgesamt 180 Flüchtlinge aus der Ukraine zwangsweise abgemeldet. Das waren seinerzeit laut einem MDR-Bericht zehn Prozent der angekommenen Flüchtlinge.<sup>1</sup>*

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Bezugnehmend auf die Vorbemerkung und den zitierten Pressebericht geht die Landesregierung davon aus, dass mit dem Begriff „Sozialleistungen“ ausschließlich Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – „Bürgergeld“) und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – „Sozialhilfe“) gemeint sind. Weiterhin wird unter „zwangsweises abmelden“ nicht der melderechtliche Vorgang sondern die Aufhebung der Sozialleistung verstanden.

Zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage wurden die kreisfreien Städte und Landkreise in Sachsen-Anhalt sowie die Bundesagentur für Arbeit um Zuarbeit gebeten. Die eingegangenen Zuarbeiten wurden bei der Beantwortung berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/nord-thueringen/nordhausen/fluechtlinge-ukraine-jendricke-kreistag-100.html>

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung**

**Frage 1:**

***Sozialleistungen erhält nur, wer sich hier im Land aufhält. Wie genau ist „hier aufhalten“ gesetzlich definiert?***

**Antwort zu Frage 1:**

**Für den Rechtskreis SGB II**

Bürgergeld erhalten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II i. V. m. § 30 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgesetzbuches Erstes Buch (SGB I) nur Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass die Person an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Darüber hinaus müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) für das Jobcenter erreichbar sein (§ 7b Abs. 1 Satz 1 SGB II). Dies ist gemäß § 7b Abs. 1 Satz 2 SGB II gegeben, wenn ELB sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktätlich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn es den ELB möglich ist, eine Dienststelle des zuständigen Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen (§ 7b Abs. 1 Satz 3 SGB II).

**Für den Rechtskreis SGB XII**

Nach § 146 Abs. 1 SGB XII gilt für Ausländerinnen und Ausländer, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkenntnisdienlich behandelt worden sind und denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde oder denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes für einen solchen Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, der Tatbestand von § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII als erfüllt. Der § 23 Abs. 3 SGB XII findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Gemäß § 146 Abs. 2 SGB XII gilt Absatz 1 auch für Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkenntnisdienlich behandelt worden sind, eine

Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist.

Für ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gilt diese Vorschrift gleichermaßen.

Sozialhilfeleistungen werden vom jeweils örtlichen Sozialhilfeträger gewährt, in dessen Bereich sich die oder der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält (§ 98 SGB XII).

**Frage 2:**

***Besteht für Bezieher von Sozialleistungen aus der Ukraine die Pflicht sich abzumelden, wenn sie in die Ukraine fahren und damit das Land verlassen? In welchen Fällen muss das gemacht werden?***

**Frage 7:**

***Unter welchen Voraussetzungen können die zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte ukrainische Staatsbürger, die Sozialleistungen beziehen, zwangsweise abmelden und damit Sozialleistungen sparen?***

**Antwort zu den Fragen 2 und 7:**

Die Fragen 2 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Leistungserhebliche Änderungen sind stets nach § 60 SGB I von den Antragstellenden und Leistungsberechtigten beim zuständigen Sozialleistungsträger anzuzeigen.

**Für den Rechtskreis SGB II**

Ein Aufenthalt außerhalb des näheren Bereiches (vgl. Antwort zu Frage 1), also auch eine Auslandsreise, bedarf unabhängig von der Staatsbürgerschaft der vorherigen Zustimmung des Jobcenters, um den Leistungsanspruch aufrecht zu erhalten (§ 7b Abs. 2 und 3 SGB II). Die Zustimmung für Abwesenheiten ohne wichtigen Grund wird in der Regel längstens für insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr gewährt (§ 7b Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Die Zustimmung für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereiches soll in der Regel fünf Tage vor Antritt der Reise beantragt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – ErrV).

Wenn das Jobcenter einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs nicht zustimmt, sind Leistungen für die Zeit der Nichterreichbarkeit zu versagen oder aufzuheben und ggf. zurückzufordern.

Sofern der Zeitraum einer erlaubten Abwesenheit unerlaubt überschritten wird, entfällt der Leistungsanspruch für die überschreitenden Zeiträume.

Findet der Wechsel des Wohnorts statt und entfällt damit der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland, so entfällt auch der Leistungsanspruch nach dem SGB II. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

### Für den Rechtskreis SGB XII

Eine Mitteilungspflicht besteht nicht zwingend, wenn eine leistungsberechtigte Person nur einen vorübergehenden nicht länger als vier Wochen andauernden Auslandsaufenthalt plant.

Nach § 41a SGB XII gilt, dass Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen mehr erhalten. Dies gilt unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit die betreffende Person innehat.

Im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff. SGB I sind jedoch Nachweise und Auskünfte zur Reisedauer als auch ggf. das persönliche Erscheinen zum Nachweis der Rückkehr ins Inland erforderlich.

Teilt eine leistungsberechtigte Person einen längerdauernden Auslandsaufenthalt nicht mit, entfällt mit Ablauf der vierten Woche der Leistungsanspruch nach dem SGB XII. Nach § 104 SGB XII ist zum Ersatz der Kosten für zu Unrecht erbrachte Leistungen der Sozialhilfe verpflichtet, wer die Leistungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat.

Eine zwangsweise Abmeldung im Sinne einer sozialhilferechtlichen Einstellung der Leistung erfolgt bei Wegfall von materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen bzw. insbesondere im Falle des Bekanntwerdens der dauerhaften Ausreise bzw. eines Wegzugs in einen anderen Zuständigkeitsbereich innerhalb Deutschlands..

Eine melderechtliche Abmeldung erfolgt durch die Meldebehörde, nicht durch die Sozialbehörde.

**Frage 3:**

***Sind die Daten der Jobcenter bzw. der Behörden, die Sozialleistungen gewähren, der unterschiedlichen Landkreise bzw. der kreisfreien Städte miteinander verknüpft, um z. B. Mehrfachanmeldungen zu erkennen?***

**Antwort zu Frage 3:**

Für den Rechtskreis SGB II

Gemäß § 52 SGB II können die Jobcenter Leistungsbeziehende im Wege des automatisierten Datenabgleichs regelmäßig (monatlich oder quartalsweise) daraufhin überprüfen, ob weitere Leistungen bezogen werden oder ein Einkommen erzielt wird.

Der automatisierte Datenabgleich wird entsprechend der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung (GrSiDAV) unter Berücksichtigung gemeinsamer Verfahrensgrundsätze durchgeführt. Damit wird den Jobcentern die Befugnis eingeräumt, Daten über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse von Leistungsberechtigten mit bestimmten anderen Leistungsträgern und Stellen abzugleichen, um so in der Vergangenheit liegende anspruchsschädliche Sachverhalte festzustellen. Mit diesem Instrument kann ermittelt werden, ob Leistungsbeziehende neben dem Bürgergeld weitere, nicht gemeldete, Einkünfte erzielen, über anrechenbares Vermögen verfügen oder andere Leistungen beziehen. Ebenso wird überprüft, ob Leistungen von einem anderen Jobcenter bezogen werden oder wurden.

Neben dem automatisierten Datenaustausch nach § 52 SGB II findet ein direkter Datenaustausch zwischen den als gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und des kommunalen Trägers betriebenen Jobcentern statt.

Darüber hinaus haben die Träger der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach §§ 18a und 18b des Gesetzes über das Ausländerzentralregister ein Auskunftsrecht hinsichtlich bestimmter Daten aus dem Ausländerzentralregister. Zu diesen Daten gehören auch Auskünfte über den aufenthaltsrechtlichen Status sowie die Anschrift im Bundesgebiet zum Zeitpunkt der Anfrage.

## Für den Rechtskreis SGB XII

Der § 118 SGB XII regelt umfangreich die Voraussetzungen für die Überprüfung und Verwaltungshilfe. Soweit Behörden am Datenabgleich nach § 118 SGB XII teilnehmen, können hierüber grundsätzlich Mehrfachleistungen bekannt werden.

### **Frage 4:**

***Sind in den Kommunen Sachsen-Anhalts seit dem Jahr 2022***

***Mehrfachanmeldungen von ukrainischen Staatsbürgern parallel in zwei oder mehreren deutschen Landkreisen/kreisfreien Städten aufgefallen?***

### **Antwort zu Frage 4:**

Derartige Fälle sind der Landesregierung weder im Rechtskreis des SGB II noch im Rechtskreis des SGB XII bekannt.

### **Frage 5:**

***Sind die Daten der Jobcenter bzw. der Behörden, die Sozialleistungen gewähren, der unterschiedlichen Landkreise bzw. der kreisfreien Städte mit Daten anderer europäischer Staaten verknüpft, um z. B. Mehrfachanmeldungen zu erkennen?***

### **Antwort zu Frage 5:**

Derartige Verknüpfungen bestehen weder im Rechtskreis des SGB II noch im Rechtskreis des SGB XII.

### **Frage 6:**

***Sind Mehrfachanmeldungen von ukrainischen Staatsbürgern parallel in einem anderen Staat der EU und einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt in Sachsen-Anhalt seit dem Jahr 2022 aufgefallen?***

### **Antwort zu Frage 6:**

Derartige Fälle sind der Landesregierung weder im Rechtskreis des SGB II noch im Rechtskreis des SGB XII bekannt.



**Frage 8:**

***Wie viele Abmeldungen (nach dem Beispiel Nordhausen) von ukrainischen Staatsbürgern gab es seit 2022 in Sachsen-Anhalt? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Jahren aufschlüsseln.***

**Antwort zu Frage 8:**

Für den Rechtskreis SGB II

Die befragten SGB II-Leistungsträger konnten speziell zur angefragten Konstellation keine Auskunft geben. Der Landesregierung sind daher keine Fälle bekannt.

Für den Rechtskreis SGB XII

Die folgenden Gebietskörperschaften haben entsprechende Fälle gemeldet:

<b>Gebietskörperschaft</b>	<b>Anzahl abgemeldeter Personen</b>
Landeshauptstadt Magdeburg	50
Altmarkkreis Salzwedel	31
Landkreis Stendal	16
Landkreis Jerichower Land	1
Landkreis Harz	75

Quelle: Eigene Darstellung (2024).

**Frage 9:**

***Welche Landkreise und kreisfreien Städte gehen der Frage nach, ob ukrainische Staatsbürger sich tatsächlich in der Kommune aufhalten?***

**Antwort zu Frage 9:**

Für den Rechtskreis SGB II

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten finden anlassbezogene Überprüfungen, insbesondere bei Verdachtsfällen statt. Folgende Anhaltspunkte bieten z. B. Anlass zur weiteren Überprüfung: keine oder verspätete Rückmeldung aus genehmigter Ortsanwesenheit; Nichterscheinen zu persönlichen Terminen im Jobcenter; mehrfache



Postrückerläufer/Unzustellbarkeit von Schreiben; Rückmeldungen aus Integrationskursen, Arbeitsmarktmaßnahmen oder Schulen; Anzeige von Dritten.

#### Für den Rechtskreis SGB XII

Die Sozialhilfeträger haben angegeben, dass im Rahmen des sozialhilferechtlichen Verwaltungsverfahrens Einstellungen der Leistungen erfolgen, sofern entsprechende Hinweise vorliegen. Seitens der Leistungsträger werden weitere Ermittlungen diesbezüglich vorgenommen. Dies erfolgt u. a. durch Prüfung von Meldeeinträgen bei der Meldebehörde, Einladungen zu persönlichen Gesprächen oder auch in begründeten Fällen durch Hausbesuche zur Überprüfung der örtlichen Verhältnisse.